

A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich
1.1. Grenze des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube'

2. Art der baulichen Nutzung
Das Planungsgebiet ist festgesetzt als:
GE Gewerbegebiet, gemäß § 8 BauNVO gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass nur Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

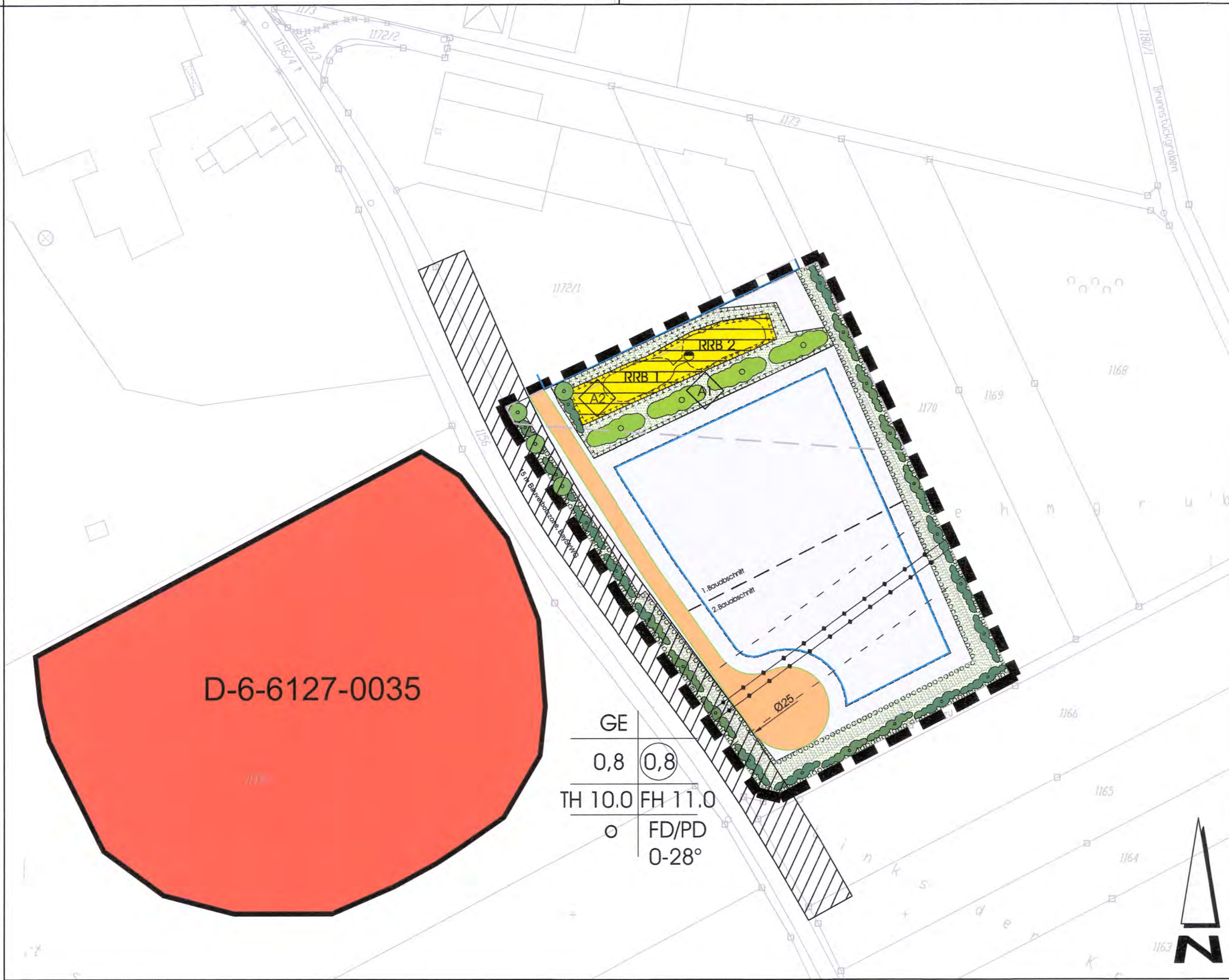
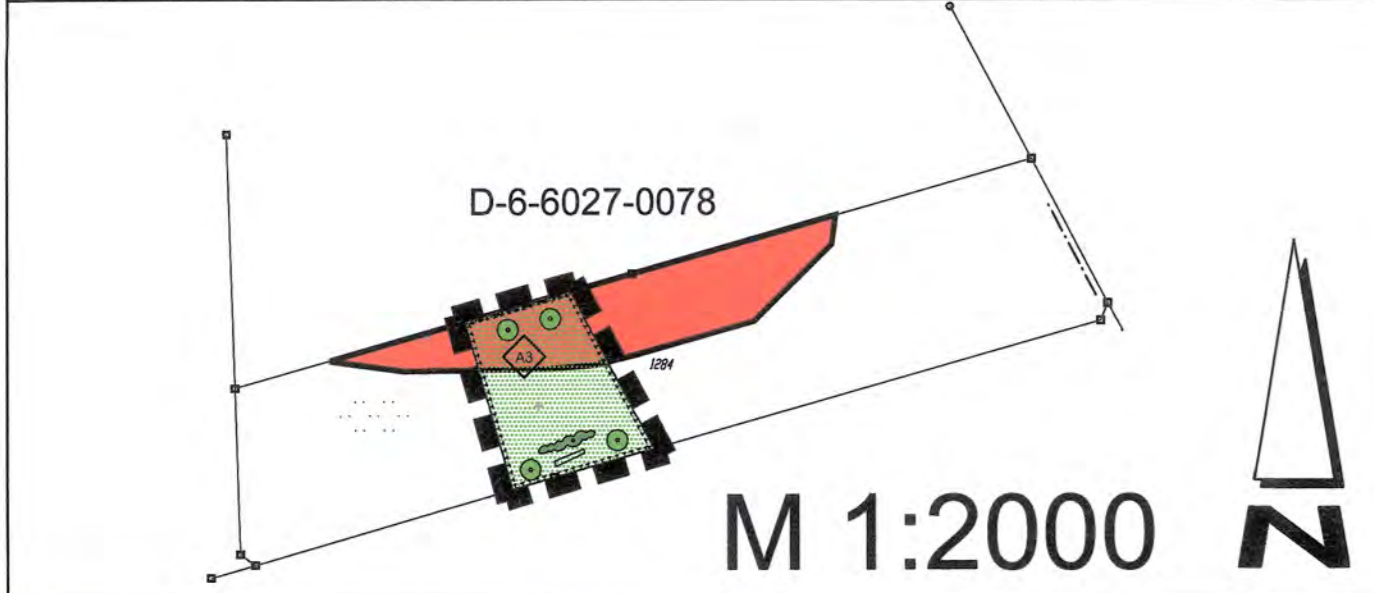
Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskategorie L nach DIN 45691 'Geräuschentfernung' nicht überschreiten:

Table with 2 columns: Flächen, L tags, L nachts. Row 1: GE, 64 dB (A), 49 dB (A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung, gemäß § 16 ff. BauNVO

- 0,8 Baugrenze
0,8 Grundflächenzahl
0,8 Geschosflächenzahl
o offene Bauweise, mit der Abweichung, dass die Gebäudelänge max. 120 m betragen darf.
PD / FD Pultdach, versetztes Pultdach und Flachdach, Dachneigung 0-28°
TH Firsthöhe, 10,0 m ü. OK bestehendes Gelände (Höhenangabe entspr. Vorhaben- & Erschließungsart)
FH Firsthöhe, 11,0 m ü. OK bestehendes Gelände (Höhenangabe entspr. Vorhaben- & Erschließungsart)



4. Versickerungsfördernde Maßnahmen

Zur Minimierung der Bodenversiegelung ist der Versiegelungsgrad auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten, Stellplätze bzw. Bewegungs- und Parkflächen im privaten und öffentlichen Bereich sind versickerungsgünstig auszuführen.

5. Einfriedungen
Entlang der Kreisstraße und des südlich angrenzenden Feldweges ist das Baugrundstück mit einer hö- und farblosen Einfriedung zu versehen.

Die aktuell bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 1172 zur Kreisstraße Fl.Nr. 1156 stellt eine geduldeten Sondernutzung dar. Sie wird nur vorübergehend (maximal bis 2024) und nur zu Zwecken des Tonabbaus bzw. der Wiederverfüllung des Grundstücks gestattet. Die Einfriedung ist entsprechend dem Bebauungsplan herzustellen. Spätestens bis zum 24.11.2024 ist die bestehende Zufahrt zur SW 41, die nur zu Zwecken des Tonabbaus bzw. der Wiederverfüllung gemäß Baugenehmigung Nr. 029/4/2014 vom 25.11.2014 genutzt werden darf, auf Kosten des Vorhabenträgers zurückzubauen und zu schließen.

6. Erschließung
Der Verkehr ist grundsätzlich über die Zufahrt der nördlich angrenzenden Gewerbefläche 'An der Lehmgrube' zu führen. Der Verkehr zur Nutzung des im Durchführungsvertrag geregelten Vorhabens im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube' ist über den Anschluss an die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen 'An der Lehmgrube' zu führen. Die als geduldeten Sondernutzung bestehende Zufahrt zwischen der Fl.Nr. 1172 und der Kreisstraße Fl.Nr. 1156 dient vorübergehend (maximal bis 2024) zu Zwecken des Lehmabbaus bzw. der Wiederverfüllung des Grundstücks. Die Nutzung zur Erschließung der gewerblichen Flächen darüber ist nicht gestattet.

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB, Regenrückhaltebecken

7.1 Abgrenzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken), gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB
7.2 Abwasser Regenrückhaltebecken

8. Entwässerung
Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte zur weiteren Nutzung z.B. Toilette, in Sammelbehältern (z.B. aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offenen Erdbecken, Regen, Zisternen) mit Überläufen zu Sickeranlagen oder Regenwasserspeichern aufgefangen werden.
Unverschmutztes Oberflächenwasser von privaten Grundstücken muss über eine Versickerungsanlage oder Regenwasserspeicher zurückgehalten werden.
Das Schmutzwasser ist an den Kanal der Gemeinde Koltzheim anzuschließen.

9. Wasserversorgung
Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter W 405, W 331, W 313 sowie W 311, zu beachten.

10. Brandschutz
Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken, auszuführen.
Es ist sicherzustellen, dass die Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden.
Hinsichtlich von Abständen zwischen Bauten und Statikvorrichtungen sind die Vorschriften des VDE, besonders VDE 0132, einzuhalten.

Werden im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gebäude errichtet, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräumen möglich sind, mehr als 7 m über der natürlichen oder festgelegten Gebäudeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern.
Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube' sind in ausreichender Anzahl Hydranten vorzusehen.

11. Denkmalschutz
Gemäß Art. 7.1 DschG bedürfen Bodeneingriffe aller Art, auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

12. Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen innerhalb des Planungsgebietes müssen die Vorgaben aus der für die Flächen vorliegenden Abbaugenehmigung erhalten.
Für Aufschüttungen bzw. Wiederverfüllungen in Folge des Bodenabtrags gelten die im Geländeschnitt des Vorhaben- und Erschließungsplans dargestellten Höhen als zwingend einzuhalten.

13. Löschwasser Versorgung
Zur Löschwasser Versorgung wird ein Mindestbedarf von 96 m³/h für eine Laufzeit von 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung der restlichen unabhängigen Löschwasser Versorgung, inklusive eines evtl. je nach Brandart erweiterten Objektschutzes, müssen vom jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer unterirdische Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 25 m³ selbst recycelt werden und im späteren Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden (siehe Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserwerks e.V. 'DVGW'-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser Versorgung).

- 14. Böschung, Abgrabungen
15. private Erschließungsstraße
16. Straßenbegrenzungslinie der privaten Erschließungsstraße
17. 15 m Bauverbotszone, gemäß BayStWVG

B) Hinweise für die bauliche Ordnung

- 1. bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
2. Grundstücks- und Flurnummern
3. Flüschemer der Nutzungsschablone
4. 20-kV-Freileitung der Unterfränkischen Überlandzentrale mit beidseitigem Schutzstreifen 9 m

Innere des Schutzstreifens der Doppelleitung dürfen keine hochwachsenden Bäume und Gehölze unterhalb der Freileitung gepflanzt werden. Im ausgewachsenen Zustand dürfen Bepflanzungen nicht näher als 0,5 m an die Leitelse heransreichen. Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen zu den Freileitungen sind die DIN 50423 (VDE 0210/1) und die DIN EN 50423 (VDE 0210/1) zu beachten.

Abgrabungen im Mastbereich, Mastversetzungen bzw. Masthöhenänderungen sind in enger Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger sowie der Unterfränkischen Überlandzentrale eG statt, soweit notwendig. Sie sind nur mit dem Einverständnis der ÜZ möglich. Die Kosten werden durch den Verursacher getragen.
Bei Grabarbeiten in der Nähe der Anlagen der Unterfränkischen Überlandzentrale werden die beigefügten Sicherheitsmerkmale beachtet. Der Vorhabenträger erhält Abdruck der Ausfertigungen.

C) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Private Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB

1.1 Private Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen oder Vermeidungsmaßnahmen)

1.2 Ausgleichsfläche, die innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube' festgesetzt sind:
festgesetzt sind:
A1: 'Baumhecke mit Gras- und Krautsaum auf Böschung'

Ziele:
- Entwicklung einer Baumhecke mit Gras- und Krautsaum im Übergang zwischen den Lagerflächen zu den naturnahen Regenrückhaltebecken
- Entwicklung von Gras- und Krautsaum auf den Böschungen
Maßnahmen (siehe auch Grünordnungsplan):
- Ansaat der westlichen Randzone des Sicherheitsstreifens mit artenreichen Bioprasenmischungen (RSM 8.1, Var. 1 oder gleichwertig)
- Neupflanzung einer 5-6-reihigen Hecke mit Sträuchern und Bäumen (als Heister) autochthone Herkunft entsprechend Pflanzschema, Artenauswahl entsprechend Auswahlhilfe
- Pflanzung von 1 hochstämmigen Laubbäum (Spitz-Ahorn) im Nordwesten von A1
- Ansaat der nördlichen Böschung mit Landschaftsrauen RSM 7.1.2 als Erosionsschutzsaat, Zwischen natursicher Sukzession mit Verbuschung
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr, Mahdzeit frühestens ab dem 15. Juni

A2: 'naturnaher Regenrückhaltebecken'

Ziele:
- Anlage von naturnah gestapelten Regenrückhaltebecken mit vorwiegend flachen Uferzonen sowie Röhrichte und Hochstaudeinfluten
Maßnahmen (siehe auch Grünordnungsplan):
- Ausbildung von naturnahen Regenrückhaltebecken mit geschwungener Uferlinie
- vorwiegend flache Uferzone, Röhrichte, Hochstaudeinfluten, keine Einräumung
- Ansaat der Uferböschung mit Landschaftsrauen RSM 7.1.2
- Artenreiche Extensivgrünland oberhalb des Beckens, Ansaat mit RSM 8.1, Var.1
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
Die naturnah Gestaltung der Regenrückhaltebecken mit vorwiegend flachen Uferzonen ist im Rahmen der Bauausführung im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.3 Ausgleichsfläche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube' festgesetzt ist:
Die Ausgleichsfläche A3 wird mit den festgesetzten Maßnahmen dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube', gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB, zugeordnet:

A3: 'Herstellen einer Kräuteweise mit Hecken und Wildobstbäumen im Anschluss an ein 'Feuchtbiotop'
Ziele:
- Herstellen einer Kräuteweise mit Hecken und Wildobstbäumen
- Pflanzung von freiwachsenden Landschaftshecken
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume
Maßnahmen (siehe auch Grünordnungsplan):
- Ansaat der entlehrenden Wisenflächen mit artenreichen Bioprasenmischungen (RSM 8.1, Var.1 oder gleichwertig), Saatgut als Beisatz mit max. 3-4 g pro m²
- Pflanzung einer 2-3-reihigen freiwachsenden Landschaftshecke, entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlhilfe)
- Pflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Wildobstbäume, entsprechend Auswahlhilfe
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

1.4 Für alle Bepflanzungen der Ausgleichsflächen darf ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

1.5 Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehender Pflanzmaßnahmen und Einsetzen der Vorhabensarbeiten mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der nachfolgenden Vegetationszeit und zwar Anfang Juni zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen erfolgt.

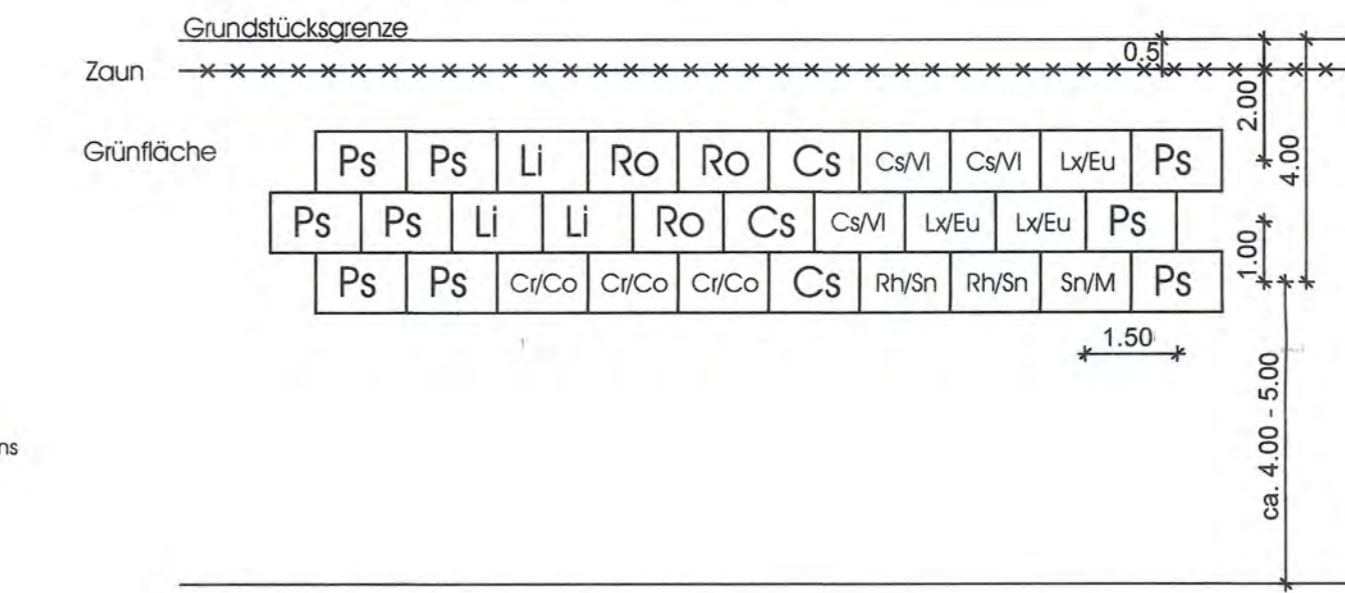
- 1.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (hier: Kompensationsflächen für die angrenzenden Erdstaube)
1.7 Hecke 2-3 zeilig, entsprechend Pflanzschema
Baumhecke 5-6 zeilig, entsprechend Pflanzschema
Baumpflanzung Wildobstbaum, Ordnung als Hochstamm, (2xv, STU 10/12)
Baumpflanzung Baumarten II./III. Ordnung als Hochstamm, Spitz-Ahorn (3xv, o.8., STU 12/14)

1.8 Pflanzenauswahl
Auswahlhilfe standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten

- 1. Laubbaumarten
Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Prunus betulus - Harleibuche
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Pyrus pyralis - Wildbirne
Sorbus torminalis - Elsbeere
Sorbus domestica - Speierling

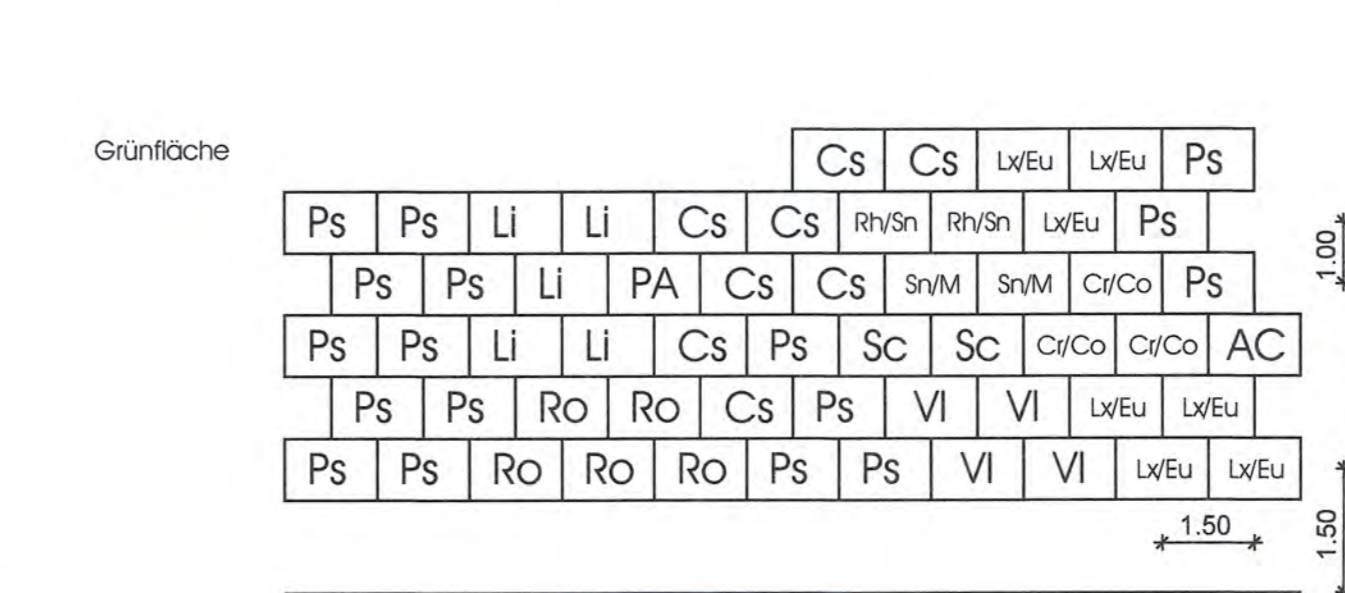
- 2. Straucharten (unter 10m Höhe für naturnahe Hecken und Gehölz):
Cornus sanguinea - Hartleiggl
Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Molus communis - Wild-Äpfel
Prunus spinosa - Schlehdorn
Pyrus communis - Wildbirne
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa spec. - heim. Wildrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Vitiumum lantana - Wolliger Schneeball

1.9 Pflanzschema
freiwachsende Hecke 2-3 zeilig, Pflanzung von Sträuchern (v.Str.), 2xv, 70-90 cm



- Sträucher:
Co Corylus avellana - Haselnuss (ca. 5%)
Cr Crataegus spec. - heimische Weißdorne (ca. 5%)
Cs Cornus sanguinea - Hartleiggl (ca. 15%)
Eu Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen (ca. 5%)
L Ligustrum vulgare - Liguster (ca. 10%)
Lx Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (ca. 5%)
Ma Molus communis - Wild-Äpfel (ca. 2%)
Ps Prunus spinosa - Schlehdorn (ca. 30%)
Rh Rhamnus cathartica - Kreuzdorn (ca. 3%)
Ro Rosa spec. - heim. Wildrose (ca. 10%)
Sn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder (ca. 5%)
Vi Vitiumum lantana - Wolliger Schneeball (ca. 5%)

Baumhecke, Pflanzung von Bäumen als Heister, 2xv, 150-200 cm, Pflanzung von Sträuchern, 2xv, 70-90 cm



- Bäume:
AC Acer campestre - Feld-Ahorn (ca. 1%)
PA Prunus avium - Vogelkirsche (ca. 1%)
Sträucher:
Co Corylus avellana - Haselnuss (ca. 3%)
Cr Crataegus spec. - heimische Weißdorne (ca. 4%)
Cs Cornus sanguinea - Hartleiggl (ca. 15%)
Eu Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen (ca. 4%)
L Ligustrum vulgare - Liguster (ca. 10%)
Lx Lonicera xylosteum - Heckenkirsche (ca. 7%)
Ma Molus communis - Wild-Äpfel (ca. 2%)
Ps Prunus spinosa - Schlehdorn (ca. 25%)
Rh Rhamnus cathartica - Kreuzdorn (ca. 2%)
Ro Rosa spec. - heim. Wildrose (ca. 10%)
Sn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder (ca. 5%)
Sc Salix caprea - Salweide (ca. 4%)
Vi Vitiumum lantana - Wolliger Schneeball (ca. 7%)
autochthone Heckerflur

1.10 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den 'Güteeinstimmungen für Baumschulpläner'. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestangaben.

- 2. Vollzugsfristen
2.1 Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans auszuführen.
3. Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands
Bau- und Bodenarbeiten sind in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Glas 'offene Kulturlandschaft' auszuführen. Bei Bau- und Bodenarbeiten zwischen 1. März und 30. September sind Acker- und Ernteflächen als Fortpflanzungsbiotop zwar unattraktiv zu gestalten (Schwarzbirne, tiefes Abmehren,...) oder die Arbeiten nur dann auszuführen, wenn zuvor eine Fachkraft durch Nachschau nachgewiesen ist, dass sich innerhalb des Baubereichs keine Fortpflanzungsstätte der Glase befinden.

D) Hinweise durch Text

1. Meldung ins Ökoflächenkataster:
Nach Art. 9 BayNatSchG ist ein Kompensationsverzeichnis zu führen. Das Ökoflächenkataster (ÖFK) wird gemäß Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LU) geführt und laufend fortgeschrieben. Alle Gemeinden sind verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben rechtzeitig nach deren Fertigstellung einschließlich der vom Ökoflächengebühren mit den erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LU) zu melden.

E) Nachrichtliche Übernahme



Gerolzhofen, 22.10.2013 geändert und ergänzt, 20.04.2015 geändert und ergänzt, 13.10.2015 08.12.2015

Ingenieurbüro für Bauwesen, ENURERKAMMER, Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Baun, M. Eng., Beratendes Ingenieurbüro, (FH) Julius-Echter-Str. 15a, 97447 Gerolzhofen, Bayreuth, Bayern
Bearbeiter: M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Baun
Für die Gemeinde: Koltzheim, den 03. Feb. 2016, GEMEINDE KOLTZHEIM, Host Heribert, 1. Bürgermeister

Gemeinde Koltzheim
GEMEINDETEIL ZEILITZHEIM
Landkreis Schweinfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube'

M = 1 : 1000

- Vorverfahrenvermerk
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.06.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Datierung und Anhörung für den Vorwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 22.10.2013 hat in der Zeit vom 11.11.2013 bis 11.12.2013 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, für den Vorwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 22.10.2013, hat in der Zeit vom 11.11.2013 bis 11.12.2013 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 20.04.2015, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 25.06.2015 bis 27.07.2015 beteiligt.
5. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 20.04.2015, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 25.06.2015 bis 27.07.2015 öffentlich ausgeteigt.
6. Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 13.10.2015, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 16.11.2015 bis 30.11.2015 erneut beteiligt.
7. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 13.10.2015, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 16.11.2015 bis 30.11.2015 erneut öffentlich ausgeteigt.
8. Die Gemeinde Koltzheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 02.02.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'An der Lehmgrube 2' mit 1. Änderung des Bebauungsplans 'An der Lehmgrube', gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.2015, als Satzung beschlossen.
Koltzheim, den 03. Feb. 2016, Host Heribert, 1. Bürgermeister
9. Ausgefertigt
Koltzheim, den 03. Feb. 2016, Host Heribert, 1. Bürgermeister
10. Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 10.02.2016, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Koltzheim, Rathausstraße 1, 97509 Koltzheim, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt der Begründung Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit bekannt gemacht.
Koltzheim, den 10. Feb. 2016, Host Heribert, 1. Bürgermeister